

## DIE FRAGE BETREFFEND HAITI

[Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.]

### Beschluß

Auf seiner 3806. Sitzung am 30. Juli 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Antiguas und Barbudas, Argentiniens, der Bahamas, Barbados, Ecuadors, Guatemalas, Guyanas, Haitis, Jamaikas, Kanadas, Nicaraguas, Surinames, Trinidad und Tobagos und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (S/1997/564 und Add.1)"<sup>358</sup>.

### Resolution 1123 (1997) vom 30. Juli 1997

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen sowie die von der Generalversammlung verabschiedeten Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti an den Generalsekretär der Vereinten Nationen vom 13. November 1996<sup>359</sup> und von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Haitis bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär vom 20. Juli 1997<sup>360</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. Juli 1997<sup>361</sup> und den darin enthaltenen Empfehlungen,

*mit Lob* für die Rolle der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti, die der Regierung Haitis bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Polizei und der Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds behilflich ist, das den Erfolg der Anstrengungen begünstigt, die derzeit unternommen werden, um eine schlagkräftige Nationalpolizei aufzustellen und auszubilden, und mit Dank an alle Mitgliedstaaten, die Beiträge zu der Unterstützungsmission geleistet haben,

*feststellend*, daß das Mandat der Unterstützungsmission gemäß Resolution 1086 (1996) am 31. Juli 1997 ausläuft,

*mit Unterstützung* für die Rolle des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs bei der Koordinierung der Aktivitäten des Sy-

stems der Vereinten Nationen, die darauf gerichtet sind, den Aufbau von Institutionen, die nationale Aussöhnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau in Haiti zu fördern,

*Kenntnis nehmend* von der Schlüsselrolle, die von der Zivilpolizei der Vereinten Nationen, unterstützt vom Militärpersonal der Vereinten Nationen, bisher dabei wahrgenommen worden ist, bei der Aufstellung einer voll funktionsfähigen, ausreichend großen und entsprechend strukturierten Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, die ein fester Bestandteil der Konsolidierung der Demokratie und der Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist, und in diesem Zusammenhang mit Genugtuung über weitere Fortschritte bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei,

*in Bekräftigung* des Zusammenhangs zwischen Frieden und Entwicklung, feststellend, daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unerlässlich sind, und betonend, daß ein nachhaltiges Engagement der internationalen Gemeinschaft und der internationalen Finanzinstitutionen zur Unterstützung der wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Entwicklung Haitis für den Frieden und die Stabilität in Haiti auf lange Sicht unverzichtbar ist,

*in der Erkenntnis*, daß das Volk von Haiti letztlich selbst die Verantwortung für die nationale Aussöhnung, die Aufrechterhaltung eines sicheren und stabilen Umfelds, die Rechtspflege und den Wiederaufbau seines eigenen Landes trägt,

1. *bekräftigt*, wie wichtig eine selbstständige, voll funktionsfähige, ausreichend große und entsprechend strukturierte nationale Berufspolizei, die in der Lage ist, das gesamte Spektrum der Polizeiaufgaben wahrzunehmen, für die Konsolidierung der Demokratie und die Neubelebung des Justizwesens in Haiti ist;

2. *beschließt*, unter Berücksichtigung von Ziffer 1 und auf Ersuchen des Präsidenten der Republik Haiti die Übergangsmmission der Vereinten Nationen in Haiti einzurichten, deren Mandat auf einen am 30. November 1997 endenden einmaligen Zeitraum von vier Monaten begrenzt ist, um der Regierung Haitis durch Unterstützung und andere Beiträge bei der Aufstellung einer berufsmäßigen Haitianischen Nationalpolizei behilflich zu sein, wie in den Ziffern 32 bis 39 des Berichts des Generalsekretärs vom 19. Juli 1997<sup>361</sup> vorgesehen;

3. *beschließt außerdem*, daß sich die Übergangsmmission aus bis zu 250 Zivilpolizisten sowie 50 Soldaten zusammensetzen wird, die den Stab einer Sicherheitseinheit bilden werden;

4. *beschließt ferner*, daß die Sicherheitseinheit der Übergangsmmission unter der Befehlsgewalt des Kommandeurs die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Ver-

<sup>358</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*.

<sup>359</sup> Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for October, November and December 1996*, Dokument S/1996/956, Anlage.

<sup>360</sup> Ebd., *Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/568.

<sup>361</sup> Ebd., Dokumente S/1997/564 und Add.1.

einten Nationen gewährleisten wird, das mit der Erfüllung des in Ziffer 2 festgelegten Mandats betraut ist;

5. *beschließt*, daß die Übergangsmision die Verantwortung für die entsprechende Dislozierung aller in Haiti verbleibenden Einheiten und materiellen Mittel der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Haiti bis zu deren Abzug übernehmen wird;

6. *ersucht* alle Staaten, in geeigneter Weise die Maßnahmen zu unterstützen, welche die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten gemäß dieser und anderer einschlägiger Resolutionen ergreifen, um die Bestimmungen des in Ziffer 2 festgelegten Mandats umzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat spätestens bis zum 30. September 1997 über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Normalisierung und der Wiederaufbau der Wirtschaft zu den Hauptaufgaben gehören, die sich der Regierung und dem Volk Haitis stellen, und daß maßgebliche internationale Hilfeleistungen für eine auf Dauer angelegte Entwicklung in Haiti unverzichtbar sind, und unterstreicht das Engagement der internationalen Gemeinschaft für ein langfristiges Programm zur Unterstützung Haitis;

9. *ersucht* alle Staaten, freiwillige Beiträge an den in Resolution 975 (1995) vom 30. Januar 1995 eingerichteten Treuhandfonds für die Haitianische Nationalpolizei zu entrichten, insbesondere für die Rekrutierung und den Einsatz von Polizeiberatern, die dem Generaldirektor, der Generaldirektion und dem Hauptquartier der Haitianischen Nationalpolizei behilflich sein sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen spätestens am 30. September 1997 vorzulegenden Bericht Empfehlungen aufzunehmen, wie die künftige internationale Hilfe bei der Friedenskonsolidierung in Haiti aussehen könnte;

11. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3806. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### Beschlüsse

Am 6. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>362</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1997 betreffend Ihre Absicht, Brigadegeneral J. J. Gagnon (Kanada) zum Kommandeur des militärischen Anteils der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti zu ernennen<sup>363</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie begrüßen den in Ihrem Schreiben erwähnten Vorschlag."

<sup>362</sup> S/1997/620.

<sup>363</sup> S/1997/619.

Am 6. August 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>364</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 1. August 1997 betreffend die Zusammensetzung des militärischen beziehungsweise des Polizeianteils der Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti<sup>365</sup> den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen Kenntnis von den in Ihrem Schreiben enthaltenen Informationen und stimmen den darin erwähnten Vorschlägen zu."

Am 24. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>366</sup>:

"Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß Ihr Schreiben vom 19. September 1997 betreffend den Vorschlag, Argentinien, Niger, Senegal und Tunesien in die Liste der Mitgliedstaaten aufzunehmen, die Polizeipersonal für die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti stellen<sup>367</sup>, den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie stimmen dem in Ihrem Schreiben enthaltenen Vorschlag zu."

Am 30. September 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>368</sup>:

"Ich beehre mich, auf die Resolution 1123 (1997) vom 30. Juli 1997 Bezug zu nehmen, mit der der Rat die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti eingerichtet hat, und Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder Ihrer Absicht zustimmen, den mit Ziffer 7 der Resolution 1123 (1997) angeforderten Bericht, der ursprünglich am 30. September 1997 fällig gewesen wäre, erst Ende Oktober 1997 vorzulegen."

Auf seiner 3837. Sitzung am 28. November 1997 beschloß der Rat, die Vertreter Argentinien, Haitis, Kanadas und Venezuelas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Frage betreffend Haiti

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsmision der Vereinten Nationen in Haiti (S/1997/832 und Add.1)"<sup>369</sup>.

<sup>364</sup> S/1997/622.

<sup>365</sup> S/1997/621.

<sup>366</sup> S/1997/736.

<sup>367</sup> S/1997/735.

<sup>368</sup> S/1997/755.

<sup>369</sup> Siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*.